

# Öffentliche Bekanntmachung Nr. 022 / 2024

**Ersetzungssatzung zur Erhebung der Hundesteuer (HStS) im Gebiet der Stadt Eschborn in der Fassung des I. Nachtrags vom 26.11.2020**

## **Satzung**

### **über die Erhebung einer Hundesteuer (HStS) im Gebiet der Stadt Eschborn**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 1, 2 und § 7 des Gesetzes über Kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eschborn in ihrer Sitzung am 21.03.2024 folgende Satzung (Ersetzungssatzung) über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Eschborn beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet.

#### **§ 2**

##### **Steuerpflicht und Haftung**

- 1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.
- 2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufnimmt. Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht, auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- 3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.
- 4) Halten in einem Haushalt mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

### **§ 3**

#### **Entstehung und Ende der Steuerpflicht**

- 1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- 2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. Die Hundehaltung gilt mit dem Ablauf des Kalendermonats als beendet, in dem die Meldung nach § 9 Abs. 3 dieser Satzung erfolgt.

### **§ 4**

#### **Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer**

- 1) Die Steuer nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- 2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

### **§ 5**

#### **Steuersatz**

- 1) Die Steuer beträgt jährlich  
für den ersten Hund und jeden weiteren Hund 0,00 EUR
- 2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer  
für einen gefährlichen Hund jährlich 900,00 EUR
- 3) Als gefährliche Hunde gelten Hunde der Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, deren Gefährlichkeit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22. Januar 2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung vermutet wird.
- 4) Als gefährliche Hunde gelten außerdem Hunde, die
  - a. einen Menschen gebissen oder in Gefahr drohender Weise angesprungen haben, sofern dies nicht aus begründetem Anlass geschah,
  - b. ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
  - c. durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen oder

- d. aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass sie Menschen oder Tiere ohne begründeten Anlass beißen.
- 5) Für Hunde, die nach § 3a der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden befreit wurden, gilt ab dem 01. Januar des Jahres, welches auf die Befreiung folgt, der Steuersatz nach § 5 Abs. 1.

## **§ 6**

### **Steuerermäßigung**

Für gefährliche Hunde nach § 5 Abs. 3 und Abs. 4, für die ein Steuersatz nach § 5 Abs. 2 festzusetzen ist, beträgt die Steuer auf Antrag jährlich 600,00 EUR, wenn der Hund mit der Halterin oder dem Halter die Begleithundeprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung entsprechend den Richtlinien des VDH, abgenommen von einer/einem durch den VDH anerkannten Prüferin/Prüfer, bestanden hat. Die Prüfung ist durch Vorlage des Prüfungszeugnisses nachzuweisen.

## **§ 7**

### **Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen**

- 1) Steuerermäßigung nach § 6 wird nur gewährt, wenn die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.
- 2) Die steuerpflichtige Person hat die für die Beurteilung der Voraussetzungen der Steuerermäßigung nach §§ 6, 7 Abs. 1 erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenzulegen sowie die entsprechenden Beweismittel vorzulegen.
- 3) Steuervergünstigungen gelten ab Beginn des Kalendermonats, in dem der schriftliche Antrag bei der Stadt Eschborn vorliegt.

## **§ 8**

### **Festsetzung und Fälligkeit**

- 1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. In der Festsetzung kann bestimmt werden, dass die Festsetzung auch für künftige Kalenderjahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der Steuer nicht ändern.
- 2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils zum 01. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig.
- 3) Für diejenigen Steuerschuldnerinnen oder Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

## **§ 9**

### **Meldepflicht**

- 1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Eschborn unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden.

In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.

Tritt während der Dauer einer Hundehaltung ein Tatbestand ein, der den Hund als gefährlich ausweist, ist dies der Stadt Eschborn umgehend mitzuteilen.

- 2) Die Stadt Eschborn kann einen Nachweis über die Rassezugehörigkeit des Hundes verlangen.
- 3) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt Eschborn innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen. Endet die Hundehaltung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 vor dem Ersten des Monats in dem der Hund drei Monate alt wird, so ist dies der Stadt Eschborn innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- 4) Wird ein Hund veräußert, so sind mit der Anzeige nach Abs. 3 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.

## **§ 10**

### **Hundesteuermarken**

- 1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt Eschborn bleibt, gegen eine Gebühr von 50,00 EUR ausgegeben.
- 2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig.
- 3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.
- 4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Stadt Eschborn zurückzugeben.
- 5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr in Höhe von 10,00 EUR ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiederaufgefundene Marke unverzüglich an die Stadt Eschborn zurückzugeben.

## **§ 11**

### **Steueraufsicht**

- 1) Auf die Steuerschuldnerinnen oder Steuerschuldner finden die Vorschriften der Abgabenordnung (AO) über die Außenprüfung entsprechende Anwendung.
- 2) Die Stadt Eschborn ist befugt, die Angaben der zur Auskunft verpflichteten Person jederzeit nachzuprüfen und die Vorlage der entsprechenden Belege zu verlangen.
- 3) Der Magistrat der Stadt Eschborn kann allgemeine Aufnahmen des Hundebesandes anordnen.

## **§ 12**

### **Hundebesandsaufnahme**

- 1) Der Magistrat der Stadt Eschborn kann zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Erhebung der Hundesteuer im zeitlichen Abstand von nicht weniger als zwei Jahren allgemeine Erhebungen des Hundebesandes (Hundebesandsaufnahme) anordnen. Der Magistrat der Stadt Eschborn weist vor Durchführung öffentlich in geeigneter Form auf die Hundebesandsaufnahme hin.
- 2) Die Stadt Eschborn kann sich zur Durchführung der Hundebesandsaufnahme Dritter bedienen, wenn der Magistrat der Stadt Eschborn dies anordnet. § 3 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG) in der Fassung vom 03. Mai 2018, geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 15. November 2021 (GVBl. S. 718, 729) gilt entsprechend.
- 3) Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Eschborn auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halterin oder Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 a KAG in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- 4) Bei der Durchführung von Hundebesandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweise innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 a KAG in Verbindung mit § 93 AO).
- 5) Durch das Ausfüllen der Fragebögen oder die mündliche Auskunftserteilung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 10 nicht berührt.

## **§ 13**

### **Übergangsvorschriften**

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt Eschborn bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 9 Abs.1.

## **§ 14**

### **Ordnungswidrigkeit**

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Meldepflichten nach § 9 Abs. 1 bis 4 nicht nachkommt oder den Wegfall der Voraussetzungen nach § 6 nicht rechtzeitig anzeigt sowie den Pflichten zur Anbringung und Rückgabe der Hundesteuermarke nach § 10 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 S. 2 und S. 3 zuwiderhandelt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann
  - a. im Falle der Zuwiderhandlungen gegen § 9 Abs. 1 bis 4 mit einer Geldbuße von mindestens 150,00 EUR bis 10.000 EUR und
  - b. in allen übrigen Fällen mit einer Geldbuße von bis 10.000 EUR geahndet werden.
- 3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat der Stadt Eschborn.

## **§ 15**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Sie ersetzt im Umfang der Änderung die Satzung vom 22.10.2019 in der Fassung des I. Nachtrags vom 26.11.2020.

Eschborn, den 19.04.2024

**DER MAGISTRAT  
DER STADT ESCHBORN**

gez.: Shaikh  
Bürgermeister